



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Brauhaus zum Schwanen - Esslingen

I. Geltungsbereich

- 1.) Vorherige Geschäftsbedingungen sind hiermit ungültig. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Bankett- und Veranstaltungsräumen des Brauhauses zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Brauhauses.
- 2.) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Brauhauses, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abgedungen wird soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 3.) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

- 1.) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Kunden durch das Brauhaus zustande, diese sind die Vertragspartner.
- 2.) Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler und Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Brauhaus eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
- 3.) Das Brauhaus haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Brauhaus die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Brauhauses beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragstypischer Pflichten des Brauhauses beruhen. Einer Pflichtverletzung des Brauhauses steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Brauhauses auftreten, wird das Brauhaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Brauhaus rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Für jegliche eingebrachte Gegenstände übernimmt das Brauhaus keine Haftung.
- 4.) Alle Ansprüche gegen das Brauhaus verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Brauhauses beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnungen

- 1.) Das Brauhaus ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Brauhaus zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 2.) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise des Brauhauses zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Brauhauses an Dritte, insbesondere auch für die Forderung von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
- 3.) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom Brauhaus allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden.
- 4.) Rechnungen des Brauhauses sind ab Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort zahlbar. Das Brauhaus ist berechtigt, für aufgelaufene Forderungen unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Brauhaus berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- 5.) Das Brauhaus ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 6.) Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Brauhauses aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Kunden

- 1.) Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit dem Brauhaus geschlossenem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Brauhauses. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung des Brauhauses zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht zumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

- 2.) Sofern zwischen dem Brauhaus und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungen oder Schadenersatzansprüche des Brauhauses auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Brauhaus ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß oben IV Ziffer 1 Satz 3 vorliegt.
- 3.) Tritt der Kunde erst 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Brauhaus berechtigt, zuzüglich zum vereinbartem Mietpreis 35% des entgangenen Speiseumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% des Speiseumsatzes.
- 4.) Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch obrige Ziffer 3. berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des Brauhauses

- 1.) Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Brauhaus in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach dem vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Brauhauses auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 2.) Wird eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Brauhaus ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.) Ferner ist das Brauhaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise, falls: höhere Gewalt, irreführende oder falsche Angaben zur Tatsache, den reibungslosen Geschäftsbetrieb und die Sicherheit oder das Ansehen des Brauhauses in der Öffentlichkeit gefährdet wird.
- 4.) Bei einem berechtigtem Rücktritt des Brauhauses entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und Zuschläge für Servicepersonal

- 1.) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, dies wird bei der Abrechnung anerkannt bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt.
- 2.) Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- 3.) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Brauhaus berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 4.) Ab 3.00 Uhr berechnen wir ihnen für Servicemitarbeiter 25 € pro Stunde und Servicemitarbeiter.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

- 1.) Der Kunde darf Speisen und Getränke zur Veranstaltung grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit dem Brauhaus. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Technische Einrichtung und Anschlüsse

- 1.) Soweit das Brauhaus für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung. Er stellt das Brauhaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Brauhauses gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Brauhaus diese nicht zu vertreten hat.

IX. Haftung des Kunden für Schäden

- 1.) Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für jegliche Schäden, die durch Veranstaltungsteilnehmer, -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 2.) Das Brauhaus kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

X. Schlussbestimmungen

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- 2.) Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Brauhauses. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs.2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Innland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Brauhauses.
- 3.) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Koalitionsrechts ist ausgeschlossen.
- 4.) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.